

Karlsruhe, im März 1958

Rundschreiben Nr. 27

1 Anlage

An die Freunde der Arbeitsgemeinschaft!

Wir begrüßen als neues Mitglied:

W. Erdmann, Stolberg-Büsbach (Rhld)

1. Unter der Überschrift "Ein bisher unbekannter badischer Grenzübergangsstempel?" bespricht Dr. Engelhardt, Berlin, im 156. Rundbrief des Deutschen Altbrief-Sammler-Vereins den Stempel "OE BAD C" in Schrägschrift. Der Stempel ist im Buch von H. Deninger "Abgekürzte vorphilatelistische Stempel" aufgeführt und wird zweifellos zutreffend mit "Oesterreichisch-Badische Convention" gedeutet.

Simon hat im Teil I des Baden-Handbuches nur einen Stempel "OE BAD G" in gerader Schrift abgebildet und ihn im Text als auf von Oesterreich über Baden transitierenden Briefen vorkommend - ohne Erklärung - erwähnt. Die Ausdeutung dieses Stempels mit "Oesterreichisch-Badische Grenze" (!) hat keine Wahrscheinlichkeit für sich. Zu vermuten ist vielmehr, daß der von Simon als Vorlage benützte Stempelabdruck etwas verwischt war und daß es sich auch hier nur um einen Stempel "OE BAD C" gehandelt haben kann.

Der Stempel "OE BAD C" ist auf Briefen, die aus Oesterreich nach Baden gingen, in schwarzer, roter, dunkelblauer und grünlich-blaugrauer Farbe bekannt. Sonstige Nebensterempel haben die bisher hier bekannt gewordenen Briefe nicht getragen.

Dr. Engelhardt fand nun den gleichlautenden Stempel auf einem Brief von Wien nach Meßkirch. Der Stempel sei in grüner Farbe abgedruckt, in derselben Farbe, wie der ebenfalls auf dem Brief befindliche Stempel "über St. Gallen". Es sei deshalb anzunehmen, daß es sich um einen Schweizer Stempel handle, der für durch die Schweiz von Oesterreich nach Baden gehenden Briefe verwendet wurde.

Diese Annahme findet eine gewisse Bestätigung in einigen amtlichen Dokumenten, die Dank dem freundlichen Ent-

Entgegenkommen des Badischen General-Landesarchivs eingesehen werden konnten. Aus diesen Schriftstücken ist zu entnehmen, daß tatsächlich über die Leitung des Briefverkehrs zwischen Oesterreich und Baden vertragliche Abmachungen zunächst mit dem eidgenössischen Postamt Schaffhausen und danach mit dem Cantonal-Postamt St.Gallen bestanden haben.

Da diese Dokumente einen interessanten Einblick in die post- und verkehrstechnischen Verhältnisse der damaligen Zeit bieten, werden sie in der Anlage im Wortlaut wiedergegeben. Leider ist der Schriftwechsel nicht mehr vollständig, insbesondere fehlen die abgeschlossenen Conventionen selbst; diese Unterlagen sind vermutlich den Kriegsverhältnissen zum Opfer gefallen.

Immerhin kann jetzt wohl als erwiesen gelten, daß der Stempel "OE BAD C" im oesterreichisch-badischen Briefverkehr zur Kenntlichmachung der Briefe diente, für die dem Schweizer Postamt die vertraglich festgesetzte Transitgebühr zu vergüten war und anderseits die auf Oesterreich und Baden entfallenden Portoanteile festzustellen waren.

Auf Briefen von Baden nach Oesterreich findet sich der Stempel "Bad Oe", dieser dürfte dem gleichen Zweck gedient haben.

2. An Agenturen-Stempel (Rdschr.Nr.26) können nachgemeldet werden:

OPD Karlsruhe		OPD Konstanz	
Auerbach in Baden	2	Aasen	2
Kirchardt	2	Gutmadingen	5

Ferner (bisher nicht vermerkt)

Ur-Stempel "De Renchen" 1801 (54.Frey-Auktion)

3. Wir erinnern zum Schlusse wieder einmal an den Rundsendedienst der Arb.Gemeinschaft. Einlieferungen an Baden Material sind jederzeit sehr erwünscht.

Mit freundlichen Sammlergrüßen

Oskar Tölle

Anlage zum Rundschreiben Nr. 27 der Arb.Gem. der Baden-Spezial-Sammler.

Abschrift
Nr. 900

Oberpostdirektion
Karlsruhe, den 14. May 1827
Den Postvertrag mit St.Gallen
betreffend.

Vermöge dem Artikel 6 des jüngst mit St.Gallen geschlossenen Postvertrags soll der Correspondenz von und nach Tirol, Vorarlberg und Illirien über Constanz instradiert werden.

Dieses geschieht mit den Briefen hinwärts ohne Anstand allein die von St.Gallen deshalb angekommenen KK Oesterreichischen Hofpostbuchhaltung zu Wien hat auf den desfalls gestellten Antrag die Correspondenz herwärts auf gleiche Art zu leiten, erwiedert, daß dieses außer ihrem Wirkungskreise liege, und man sich deshalb an das Präsidium der K.K. allgemeinen Hofkammer in Wien zu wenden habe.

Unter diesen Umständen bitten wir Ein Gr.Hohes Ministerium um die geeignete diplomatische Einleitung damit die Correspondenz aus den vorgenannten K.K. Oesterreich Provinzen nach dem Großherzogthum, dem Postamt St.Gallen und nicht dem Postamt Schaffhausen übergeben werden möchten. Allen Anzeichen nach, wird dieses Ansinnen keine Schwierigkeiten zu erwarten haben.

(gez) v.Fahnenberg

Ministerium des Großh.Hauses der auswärtigen Angelegenheiten

Karlsruhe, den 30. May 1827

In dem abschriftlich anl. Berichte der Großh.Oberpostdirektion ist der Wunsch ausgedrückt, daß, nachdem zufolge des kürzlich in St.Gallen geschlossenen Postvertrags die Correspondenz nach Tirol, Vorarlberg und Illyrien über Constanz instradiert worden sey, nun auch die aus den genannten K.K.Provinzen auf gleichem Wege befördert uns zu diesem Ende die erforderliche Einleitung auf diplomatischem Wege getroffen werden möchte, daß solche dem Postamt St.Gallen und nicht wie bisher dem Postamt zu Schaffhausen übergeben werde.

Da

Da kein Grund vorhanden zu seyn scheint, warum diesem Gesuche von Seiten des k.k. oesterreichischen Gouvernements nicht entsprochen werden sollte, so wird die Großh.Gesandtschaft zu Wien beauftragt, sich diesfalls dringend zu verwenden und demnächst den Erfolg anzuzeigen.

Berstell

Großh.Gesandtschaft in Wien.

Promemoria

Seine, des Großherzoglich badischen Herrn Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Freiherrn von Tettenborn, Hochwohlgeboren, haben mittelst Promemoria vom 13.ten ds.M.den Antrag gestellt, daß die Correspondenz aus Vorarlberg, Tyrol und Illirien für das Großh.Baden von den kaiserlich oesterreichischen Posten nicht mehr dem eidgenössischen Postamt Schaffhausen sondern dem Cantonalpostamt St.Gallen zur weiteren Bestellung zugeschickt werden soll.

Man bedauert sehr, daß dem dießfälligen Ansinnen nicht entsprochen werden könne, weil die k.k. Posten mittelst Convention vom 25.ten 9^{br} 1818 sich verpflichtet haben, die Briefe aus den obenerwähnten oesterreichischen Provinzen sowie aus dem Lombardisch Venetianischen und Dalmatinischen Königreiche, dann aus den fremden italienischen Staaten dem eidgenössischen PA Schaffhausen unter der Bedingung zuzustellen, daß es dieselben an die Großh.Bad.Generalpostoffice bestellen könne.

Diesemnach ist die diess.Postanstalt zur Fortsetzung der Instradierung über Schaffhausen in so lange verpflichtet, als ihr nicht von Seite der Direction dieses PA eröffnet wird, daß es die Briefe aus allen den obenerwähnten oesterreichischen und fremden Staaten oder aber aus einem Theile desselben für das Großherzogtum ferner nicht bestellen könne.

Nur nach vorangegangener förmlicher Entbindung der dießfalls eingegangenen Verbindlichkeiten würde es der diess.Postanstalt frei stehen, den in dem geehrten Promemorium

Eurer Hochwohlgebornen angezeigten Weg für die Briefe nach dem Großherzogtum Baden einzuschlagen und dieselben dem Cantonalpostamt St.Gallen zu übersenden. Jedoch müßte man sich auch in diesem Falle im voraus bedingen, daß die nach den mit den eidgenössischen Postanstalten bestehenden conventionellen Verhältnisse der Transport der Briefe über die diese Grenzen von den k.k. Posten besorgt wird, dieselben auch ferner durch das Postamt St.Gallen die Vergütung der folgenden auf den Briefen für das Großherzogtum haftenden Taxen erhalten, welche sie jetzt durch das Postamt Schaffhausen beziehen, nämlich, bezüglich auf die in dem Promemorium Euler Hochwohlgebornen angeführten oesterreichischen Provinzen.

Für die Briefe aus dem Königreich Illyrien 12 Kr für den einfachen Brief /: bis einschließlich ein halbes Loth Wien Gewicht/: für die Briefe aus Tyrol 7 Kr für den einfachen Brief mit der Progression zu 11, 14, 18, 21, 25, 28, 32, 35 pp für die Briefe aus Vorarlberg 4 Kr für den einf.Brief alles in Silbermünze 24 f Fuß worüber man sich im vorgedachten Falle eine bestimmte Erklärung von Seiten des Gr.Generalpostdirektion an die mit der Oberleitung des Postwesens in der österreichischen Monarchie beauftragte k.k. allgemeinen Hofkammer erbitten müßte.

Man benutzt diesen Anlaß Seiner des Herrn Gesandten Hochwohlgebornen die Versicherung der vollkommenen Hochachtung zu erneuern.

Wien, den 23.6.1827

v.Metternich

An Seiner des Großherz.Bad.Herrn Gesandten
Freiherrn v.Tettenborn Hochwohlgebornen

Friedrichsberg

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit
des Großherzogs.

Gesetz, den Beitritt der großherzoglichen Postverwaltung zu dem
deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

L e o p o l d , von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung U n s e r e r getreuen Stände haben W i r beschlos-
sen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die großherzogliche Postverwaltung ist ermächtigt, den durch Ver-
trag zwischen Oesterreich und Preußen vom 6. April d.J. gegründeten
deutsch österreichischen Postverein beizutreten.

Art. 2.

Das in Folge des Art. 1 einzuführende Taxirungssystem ist -
jedoch mit einer angemessenen Herabsetzung der höchsten und nieder-
sten Sätze bei dem Zeitungsverkehr - auch bei dem Postverkehr im
Innern des Großherzogthums in Anwendung zu bringen.

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Vollzug das Ministerium des
großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten beauf-
tragt ist, tritt mit dem von gedachtem Ministerium im Weg der Ver-
ordnung bekannt zu machenden Tage in Wirksamkeit.

Gegeben zu C a r l s r u h e in U n s e r e m Staatsministerium
den 11. November 1850.

L E O P O L D .

Frhr. Rüd. .

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen
Hoheit des Großherzogs:

S c h u n g a r t .

Postvereins-Vertrag

Allgemeine Bestimmungen.

U m f a n g u n d Z w e c k d e s V e r e i n s .

Art. 1.

Der deutsch=österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief= und Fahrpost=Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

O e s t e r r e i c h u n d P r e u ß e n treten dem Postverein für ihr gesamtes Staatsgebiet bei. Außer diesen wird dieselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die i n t e r n e n Brief= und Fahrpost=Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Z u s a m m e n g e s e t z t e P o s t g e b i e t e .

Art. 2.

Der gesamte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiet zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins=Postadministrationen nur als E i n Postgebiet angesehen.

S i c h e r u n g u n d B e s c h l e u n i g u n g d e s P o s t v e r k e h r s .

Art. 3.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins=Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Post=Verwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 4.

Die Vereinspostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr dießfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, so weit eine solche begründet erscheint, zu entsprechen.

Art. 5.

Art. 5.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, so weit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehr die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

E n t f e r n u n g s = M a ß .

Art. 6.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorgrad) bestimmt.

V e r e i n s g e w i c h t .

Art. 7.

Für alle G e w i c h t s bestimmungen in dem Wechselverkehr der Postvereins=Staaten gilt als Gewichts=Einheit das Zoll=Pfund (500 Französische Grammen).

M ü n z w ä h r u n g .

Art. 8.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

A b r e c h n u n g .

Art. 9.

Diejenige Post=Verwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d.h. ohne Berührung einer dritten Vereins=Postanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Post=Verwaltungen.

Die Reduktion des angerechneten Portos für transitirende Correspondenz findet nach dem wirklichen Werthe des zugerechneten Betrages statt. Die Festsetzung des Reduktions=Verhältnisses bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

Briefpost

B r i e f p o s t .

I. Briefverkehr.

a. Internationale Vereins=Correspondenz.

G e m e i n s c h a f t l i c h e s P o r t o .

Art. 10.

Die sämtlichen, nach Artikel 1 zu dem deutsch=österreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der B r i e f = p o s t für die i n t e r n a t i o n a l e V e r e i n s = C o r - r e s p o n d e n z und Z e i t u n g s s p e d i t i o n Ein unge- theiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz etc, ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftli- chen Porto=Taxen belegt werden.

B e z u g d e s P o r t o s .

Art. 11.

Das Porto, welches nach diesen Taxen sich ergibt, hat jede Post- Verwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postan- stalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

H i n w e g f a l l e n d e s T r a n s i t p o r t o s .

Art. 12.

Die Erhebung eines besonderes Transitportos von den Vorrespon- deten hört auf für sämtliche n u r innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz.

T r a n s i t g e b ü h r .

Art. 13.

Zur Regulirung des Bezuges der Transit=Gebühren der einzelnen Post=Verwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

- a. die Transit=Gebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als einzeln transitirenden Correspondenz mit 1/3 Silberpfennig pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pfennig oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze p r o L o t h n e t t o bemessen.
- b. Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzband- sendungen und Warenproben, so wie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.
- c. Jede Post=Anstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der, nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.
- d. Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspon- denzgattung schließt den einer Transit=Gebühr für dieselben Briefe aus.
- e. Das Transitporto vergütet diejenige Post=Verwaltung, welche das Porto bezieht.

Vergütung

V e r g ü t u n g d e r T r a n s i t g e b ü h r .

Art. 14.

Die nach den Bestimmungen des Artikel 13 ausgemittelten Transit Gebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschal=Summe für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittlung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal=Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

V e r e i n s b r i e f p o r t o t a x e n .

Art. 15.

Die g e m e i n s c h a f t l i c h e n P o r t o = T a x e n für die internationale Vereins=Correspondenz sollen nach der Entfernung in g e r a d e r L i n i e bemessen werden und für den e i n f a c h e n Brief (vergl. Artikel 16) betragen:

bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschließlich 1 Sgr. oder 3 Kr.

" " 20 " " 2 " " 6 "

über 20 " " 3 " " 9 "

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Post=Verwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

G e w i c h t d e s e i n f a c h e n B r i e f e s ,
G e w i c h t s = u n d T a x p r o g r e s s i o n .

Art. 16.

Als e i n f a c h e Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth wiegen. Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

B e f ö r d e r u n g m i t d e r B r i e f p o s t .

Art. 17.

Briefschaften ohne Werthsangabe bis zu 4 Loth excl. unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen; schwerere dagegen alsdann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird.

F r a n k i r u n g .

Art. 18.

Für die Wechsel=Correspondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Franco=Marken geschehen.

U n f r a n k i r t e B r i e f e .

Art. 19

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern pro Loth zur Porto-Taxe erhalten.

Für Briefe mit Franco=Marken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

K r e u z b a n d s e n d u n g e n .

Art. 20.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) p r o Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

W a a r e n p r o b e n u n d M u s t e r .

Art. 21.

Für W a a r e n p r o b e n u n d M u s t e r , welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein e i n f a c h e r Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth excl. als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

R e k o m m a n d i r t e B r i e f e .

Art. 22.

Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Recommendationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour=Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Post-Anstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Ein Ersatzanspruch für n i c h t r e k o m m a n d i r t e Briefe findet gegenüber den Post=Verwaltungen nicht statt.

Ersatzleistung

E r s a t z l e i s t u n g

Art. 23.

Die Post-Anstalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reclamanten, sobald der Verlust konstatiert ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Post-Verwaltung, in deren Gebiet der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reklamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an erloschen sein.

P o r t o f r e i h e i t e n .

Art. 24.

Die Correspondenz sämtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Post-Vereins-Staaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 25.

Ferner werden im Gesamt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats- = Dienstanangelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienst-siegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Art. 26.

Die dienstlichen Correspondenzen der Post-behöörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschriften der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschriften von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 27.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst- Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u.s.w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Unrichtig

U n r i c h t i g g e l e i t e t e B r i e f e .

Art. 28.

Briefe, welche i r r i g i n s t r a d i r t worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradierung ergeben hätte.

U n b e s t e l l b a r e B r i e f e .

Art. 29.

Briefsendungen, deren A n n a h m e v o n d e m A d r e s s a t e n v e r w e i g e r t wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedruckten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzter Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von Jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, d e r e n A d r e s s a t n i c h t a u s g e m i t t e l t , oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabepostamt zurückgesandt werden.

Die mit P o s t e r e s t a n t e bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt werden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabepostamt zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 30.

Bei den in Art. 29 bezeichneten u n a n b r i n g l i c h e n Briefen ist für die R ü c k s e n d u n g kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsorts das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 31.

Briefe, welche den A d r e s s a t e n an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort n a c h g e s e n d e t werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die

die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankierte Briefe in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgaborte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 30) einzutreten hat.

Für reklamierte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgaborte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren .

Art. 32.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulierten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereins=Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühren denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinesfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen (z.B. für die Bestellung durch einen expressen Boten) ist nicht ausgeschlossen.

b. Correspondenz mit fremden Ländern .

Art. 33.

Die Vereins=Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereins=Correspondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Gränze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabs=Amtes, und dasjenige wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabs=Amtes. Die Art. 19 erwähnten Portozuschläge für nicht frankierte Briefe bleiben dabei außer Anwendung.

Art. 34.

Sämmtliche mit dem Auslande unmittelbar verkehrende Post=Verwaltungen verpflichten sich, dahin zu wirken, daß gegenüber dem Auslande die allgemeinen Tax=Bestimmungen des Postvereins bald thunlichst überall in Wirksamkeit treten, und werden dieselben für ihre eigene Correspondenz in keiner Weise günstigere Be-

dingungen festsetzen, als diejenigen, welche für das gesammte Vereins=Gebiet Geltung haben.

Art. 35.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins= und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins=Grenzpost=Verwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereinspost=Verwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpost=Verwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 36.

Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgang durch in Mitte liegende Vereins=Staaten wie die Vereins=Correspondenz behandelt. Die Vertrags=Verhältnisse der Grenzstaaten zum Auslande sollen dabei der freien Vereinbarung der bezüglichen Staaten überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereins=Verwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge der vorstehenden Bestimmung denselben dafür zu zahlen bleibt, so sollen diejenigen Postverwaltungen, welche den Transit für solche Correspondenz gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpost=Anstalt in dem Maaße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 37.

So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Die neu zu schließenden Verträge sollen den übrigen deutschen Post=Verwaltungen so weit mitgetheilt werden, als ihr Interesse dabei betheilig ist.

II. Behandlung der Zeitungen

F a r b l i n e 38t-.50

F e s t s e t z u n g d e r E n t f e r n u n g e n .

Art. 51.

Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpost=Sendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs= resp. Bestimmungsarten berechnet.

A u s w e c h s l u n g s p u n k t e .

Art. 52.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Auswechslungspunkten festgesetzt.

Art. 53.

Für die Taxirung der Fahrpost=Sendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 54.

Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets statt.

P o r t o f ü r T r a n s i t = S e n d u n g e n .

Art. 55.

Zur Berechnung des Portos für Transitsendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Nr. 56.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthecho jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth deklariert ist,

F a h r p o s t = T a r i f .

Art. 57.

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Taxirungsstrecke

bis 10 Meilen	3 Kreuzer oder 1 Sgr.
über 10 bis 20 Meilen	6 " " 2 Sgr.
und über 20 Meilen	9 " " 3 Sgr.

angenommen!

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden: für jedes Pfund auf je 5 Meilen 1/2 Kreuzer Conv. Münze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze. Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.

über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 2 Sgr.

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austaxirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

G a r a n t i e .

Art. 58.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des deklarierten Werthes geleistet, mit alleiniger Aus-

nahme des durch Krieg oder unabwendbare Natur=Ereignisse herbeigeführten Schadens. Auch wird bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vor kommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n .

Art. 59.

Wenn mehrere Packete zu Einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts= und die Werthstaxe selbstständig berechnet.

Art. 60.

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen werden nicht mit Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen. Für schwere Briefe dagegen ist das betreffende Porto nach dem Brief= oder Fahrposttarif in Ansatz zu bringen.

Art. 61.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 62.

Erhebungen an Schein= und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht, neue dergleichen nicht eingeführt und die Sätze in der nächsten Postconferenz (Art. 68) festgestellt werden.

Art. 63.

Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 64.

Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transportstrecke.

Art. 65.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Aufnahme und Abgabe gelten die landesherrlichen Verordnungen.

Art. 66.

Bei umfangreichen Fahrposttransitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Schiedsrichterliche

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 67.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Veeinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Parthei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-P o s t verwaltung sich zugesellen.

Ausbildung des Vereins .

Art. 68.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Postconferenz vorbehalten.

Dauer des Vertrags .

Art. 69.

Gegenwärtige Vereinbarung tritt mit dem 1. Juli 1850 in's Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

B e r l i n , den 6. April 1850.